



Fortbildungsordnung Aufstiegsfortbildung ZMP

(FortbOZMP)



Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)

vom 10. Januar 2007 (BZB, Heft 3/2007, S. 58),
zuletzt geändert durch Satzung vom 19. August 2013 (BZB, Heft 9/2013, S. 75)

Inhalt

I. Abschnitt Inhalt und Ziel

§ 1 Ziel der Fortbildung

II. Abschnitt Fortbildungsvoraussetzungen

§ 2 Persönliche Voraussetzungen

III. Abschnitt Zeitlicher Umfang und Gestaltung der Fortbildung

- § 3 Zeitlicher Umfang, modulare Gliederung
- § 4 Bausteine, Fortbildungsgebiete, Abfolge der Bausteine
- § 5 Erwerb beruflicher Erfahrungen

IV. Abschnitt Durchführung der Prüfung

§ 6 Prüfungsgegenstand

V. Abschnitt Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

- § 7 Geltungsbereich
- § 8 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 9 In-Kraft-Treten
- § 10 Übergangsbestimmungen

I. Abschnitt Inhalt und Ziel

§ 1 Ziel der Fortbildung

- (1) Ziel der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin (ZMP) ist es, Mitarbeiterinnen der Zahnarztpraxis einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen (§ 1 Abs. 4 BBiG), der sie befähigt, qualifizierte Handlungsverantwortung im rechtlich zulässigen Rahmen im Wege der Delegation zu übernehmen, insbesondere
 - bei der Gewinnung, Übernahme und Interpretation von Befunden,
 - bei der Durchführung präventiver und therapeutischer Maßnahmen,sowie
 - bei Hinweisen und Motivierung zu zahngesunder Ernährung und erforderlicher Mundhygiene sowie bei der Aufklärung über die Ursachen von Karies und Parodontopathien.Eine besondere Zielsetzung liegt darüber hinaus in der Verstärkung der Befähigung zur Organisation von Arbeitsabläufen im Praxisteam und im individuell beschriebenen Arbeitsbereich.
- (2) Die Fortbildung hat im Rahmen der Vorgaben nach Abs. 1 zudem das Ziel, Mitarbeiterinnen zu befähigen, individualprophylaktische Aufgaben einschließlich einzelner Maßnahmen der professionellen Zahnreinigung im supragingivalen Bereich wahrzunehmen.

II. Abschnitt Fortbildungsvoraussetzungen

§ 2 Persönliche Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Beginn einer ordnungsgemäßen Fortbildung ist:
 - a) die vor einer Zahnärztekammer erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsgangs,
 - b) einjährige Berufserfahrung im erlernten Beruf nach Buchstabe a) vor Fortbildungsbeginn,
 - c) der Teilnahmenachweis für einen Kurs über Maßnahmen der Ersten Hilfe bei Notfällen mit mindestens 16 Unterrichtsstunden, wobei der Nachweis zum Zeitpunkt des Beginns der Fortbildung nicht älter als zwei Jahre sein darf, andernfalls genügt bei entsprechendem Grundkurs die zum Zeitpunkt des Beginns der Fortbildung nicht länger als zwei Jahre zurückliegende Teilnahme an einem acht Unterrichtsstunden umfassenden Auffrischkurs, sofern zwischen Grundkurs und Auffrischkurs, und bei einer Kette von Auffrischkursen zwischen diesen, höchstens 2 Jahre liegen,sowie
 - d) Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz gem. § 18a Abs. 3 RöV, soweit gemäß § 18a Abs. 2 RöV vorgeschrieben in aktualisierter Form.
- (2) Die Feststellung über das Vorliegen eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsganges im Sinne des Abs. 1 Buchstabe a) obliegt der Bayerischen Landeszahnärztekammer.

III. Abschnitt Zeitlicher Umfang und Gestaltung der Fortbildung

§ 3 Zeitlicher Umfang, modulare Gliederung

- (1) Die Fortbildung umfasst mindestens 400 Unterrichtsstunden und erfolgt modular gegliedert in Fortbildungsbausteinen (Bausteine) mit begleitendem Erwerb beruflicher Erfahrungen.
- (2) Die Fortbildungszeit hat in theoretischer und praktischer Unterweisung, begleitet durch Übungen und Demonstrationen, stattzufinden.
- (3) Soweit eine Gleichwertigkeit von nach anderen Bestimmungen zurückgelegten Fortbildungsabschnitten gegeben ist, können diese auf Antrag ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 4 Bausteine, Fortbildungsgebiete, Abfolge der Bausteine

- (1) Während der in Bausteine gemäß der Anlage 1 gegliederten Fortbildung sind Kenntnisse und Fertigkeiten bezüglich der dort aufgeführten Inhalte unter Einhaltung der dort aufgeführten Mindestzeiten zu vermitteln.
- (2) Im Rahmen der Fortbildung werden praktische Übungen am Modell, Phantomkopf sowie gegenseitig unter Aufsicht und Kontrolle durchgeführt, sofern sich jeweils die Notwendigkeit aus den Fortbildungsinhalten ergibt. Die jeweiligen rechtlichen Rahmenvorgaben sind zu beachten.
- (3) Gegenstand der Fortbildung im theoretischen und praktischen Bereich sind die den einzelnen Bausteinen gemäß der Anlage 1 zugeordneten Inhalte, auf die sich die Fortbildungsprüfung erstreckt.

- (4) Die in Bausteine modular gegliederte Fortbildung ist in folgender zeitlicher Abfolge durchzuführen:

Auf Baustein 1 folgen die Bausteine 2.1 und 2.2, letztere stehen jedoch untereinander in keinem Stufenverhältnis, so dass für diese untereinander keine vorgegebene Abfolge besteht. Das Aufsteigen von Baustein 1 zu den Bausteinen 2.1 und 2.2 setzt voraus, dass der schriftliche Teil der Prüfung für den Baustein 1 erfolgreich abgelegt wurde. Insoweit wird auf § 3 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 60), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.08.2013 (BZB, Heft 9/2013, Seite 76), verwiesen. Baustein 2.3 ist von allen anderen Bausteinen zeitlich unabhängig.

§ 5 Erwerb beruflicher Erfahrungen

Der Erwerb beruflicher Erfahrungen in Abhängigkeit der Abfolge der Bausteine 1 bis 2.2 ist Bestandteil der Fortbildung. Hierüber ist ein Testatheft nach Maßgabe der Anlage 2 zu führen.

IV. Abschnitt Prüfungsgegenstand

§ 6 Prüfungsgegenstand

Die Prüfung erstreckt sich auf die in § 4 genannten Fortbildungsgebiete und richtet sich im Einzelnen nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 06.03.2002 (BZB, Heft 4/2002, Seite 74), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.08.2013 (BZB, Heft 9/2013, Seite 78), in Verbindung mit den Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und

zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 60), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.08.2013 (BZB, Heft 9/2013, Seite 76).

V. Abschnitt Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

§ 7 Geltungsbereich

Diese Fortbildungsordnung gilt für den Bereich der Bayerischen Landeszahnärztekammer.

§ 8 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Fortbildungsordnung gelten gleichermaßen für die männliche wie die weibliche Form.

§ 9 In-Kraft-Treten*

Diese Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten tritt am 01.04.2007 in Kraft.

§ 10 Übergangsbestimmungen

- (1) Für diejenigen Zahnarzhelferinnen und Zahnmedizinischen Fachangestellten, die eine Fortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin nach den bis zum 31.12.2008 geltenden Bestimmungen begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, gelten die bis zum 31.12.2008 geltenden Bestimmungen bis zum Ende der Fortbildung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen weiter, es sei denn, die betreffende Person entscheidet sich für die Anwendung der ab dem 01.07.2010 geltenden Bestimmungen.
- (2) Für diejenigen Zahnarzhelferinnen und Zahnmedizinischen Fachangestellten, die eine Fortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin nach den vom 01.01.2009 bis zum 30.06.2010 geltenden Bestimmungen begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, gelten die vom 01.01.2009 bis zum 30.06.2010 geltenden Bestimmungen bis zum Ende der Fortbildung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen weiter, es sei denn, die betreffende Person entscheidet sich für die Anwendung der ab dem 01.07.2010 geltenden Bestimmungen.
- (3) Soweit die Fortbildung vor Inkrafttreten der vom 01.07.2011 bis 31.01.2014 gültigen Regelung über zweijährige Berufserfahrung nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b) der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten vom 10. Januar 2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 58) in der Fassung der Satzung vom 14. April 2010 (BZB, Heft 5/2010, Seite 77) begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, ist die genannte zweijährige Berufserfahrung oder die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b) jetziger Fassung vorgeschriebene einjährige Berufserfahrung auch bis zum Ende der Fortbildung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen nicht gefordert.

* Anm. d. Redaktion: Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung vom 10. Januar 2007 (BZB, Heft 3/2007, S. 58). Die vorliegende Fassung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft; siehe aber die Übergangsbestimmungen.

Anlage 1 (zu § 4)

Baustein 1 (48 Unterrichtsstunden) Prophylaxe (Basiskurs)

Allgemeinmedizinische Grundlagen (Überblick)

- Anatomie/Histologie
- Physiologie
- Pathologie
- Mikrobiologie

Zahnmedizinische Grundlagen (Überblick)

- Ätiologie und Pathogenese von Zahnhartsubstanzdestruktionen
 - Plaque, Karies, Erosionen, Abrasionen
 - Klinisches Bild
 - Prävention
- Ätiologie und Pathogenese von Gingivitiden und Parodontopathien
 - Anatomische und pathologische Strukturen in der Mundhöhle
 - Formen und Verlauf der unterschiedlichen Parodontalerkrankungen

Ernährungslehre

- Stoffwechsel und Ernährung
- Ernährung und Plaquebildung
- Zucker und andere Kohlenhydrate
- Zahngesunde Ernährung
- Ernährungsanamnese und -beratung

Oralprophylaxe

- umfassende Darstellung aller Möglichkeiten der Mundhygiene
- Beherrschung und Darstellung sämtlicher Zahnputztechniken
- patientengerechte Erläuterung von Kariesentstehung und sämtlichen Mundhygienemaßnahmen
- Aufzeigen und Erklärung der Möglichkeiten der professionellen Prophylaxe
- Wirkungsweise und Prinzipien von Fluoridpräparaten erklären, die häusliche Anwendung erläutern
- optimale Anwendung von Fluorid- und keimreduzierenden Präparaten in der Praxis
- Darstellung und Beherrschung sämtlicher gängiger Indices
- Spezielle Altersprophylaxe
 - auf individuellen Möglichkeiten basierende Prophylaxestrategien
 - Einbeziehung von zahnärztlichem und pflegerischem Hilfspersonal ins individuelle Prophylaxeschema
- Spezielle Prophylaxe für Behinderte
 - sensitive Auslotung und Vermittlung der jeweils möglichen Prophylaxe-Maßnahmen einschließlich ihrer professionellen Überwachung

Baustein 2.1 (104 Unterrichtsstunden) **Klinische Dokumentation/Professionelle Zahnreinigung**

Allgemeinmedizinische Grundlagen (Vertiefung)

- Anatomie/Histologie
- Pathologie
- Mikrobiologie/Hygiene
- Pharmakologie

Zahnmedizinische Grundlagen (Vertiefung)

- Ätiologie und Pathogenese von Zahnhartsubstanzdestruktionen
 - Plaque, Karies, Erosionen, Abrasionen
 - Klinisches Bild
 - Prävention
- Ätiologie und Pathogenese von Gingivitiden und Parodontopathien
 - Anatomische und pathologische Strukturen in der Mundhöhle
 - Formen und Verlauf der unterschiedlichen Parodontalerkrankungen

Oralprophylaxe

- Darstellung und Beherrschung sämtlicher gängiger Indices
- Zahnreinigung, Verfahren, Techniken unter Berücksichtigung allgemeinmedizinischer Risikofaktoren, supragingival
- Oberflächenpolitur
- Interdentalpolitur
- spezielle Instrumentenkunde von Hand- und Ultraschallinstrumenten
- Schleifen und Schärfen von Handinstrumenten
- Recall
 - Befundbezogene und individuelle Festlegung von Recall-Intervallen
 - Organisation eines Recall-Systems

Arbeitssystematik/Ergonomie

Klinische Dokumentation

- Mithilfe bei
 - der Befunderhebung
 - der Untersuchung der Mundhöhle
 - der Erhebung von Mundhygienebefunden (Plaque und Entzündungsindizes)
 - der Speicheldiagnostik
 - der Auswertung der Befunderhebung
 - der Gewinnung, Übernahme und Interpretation von Befunden
- Fallpräsentation

Baustein 2.2 (40 Unterrichtsstunden) **Behandlungsbegleitende Maßnahmen-Oralprophylaxe**

Oralprophylaxe

- Situationsabformung
 - anatomische Grundlagen zur Löffelauswahl
 - Löffelverbesserung durch individuelle Abdämmungen
 - Herstellung individueller Löffel
 - Vorgehen bei schwierigen Patienten
 - Materialkunde der verschiedenen Abformmaterialien
 - Modellherstellung von Dokumentations- und Arbeitsmodellen
- Sachgerechte Durchführung der Fissurenversiegelung
- relative und absolute Trockenlegung
- Beherrschung der verschiedenen Kofferdamstechniken
- Füllungspolitur einschließlich des Entfernens der Überhänge

Baustein 2.3 (32 Unterrichtsstunden) **Basiskurs Praxismanagement**

Psychologie und Kommunikation

- Einführung in die Lernpsychologie
- Patientenführung und Motivation
- Mitarbeiterführung
- Angstabbau
- Rhetorik
- Stressbewältigung

Berechnung und Abrechnung prophylaktischer Leistungen

Arbeitssicherheit/Strahlenschutz im Sinne des Qualitätsmanagements

Rechtsgrundlagen für den Einsatz der ZMP

Assistenz bei der Planung und Durchführung der Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen

Anlage 2 (zu § 5)

Für das Testatheft für die Beschäftigungspraxis sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

1.

| Mithilfe bei / Übernahme von folgenden Maßnahmen | erforderliche Anzahl | |
|--|--------------------------------|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▫ Individualprophylaxe ▫ Indices ▫ Fluoridierung ▫ Antimikrobielle Therapie | 20 20 20 5 | ab Baustein 1 (geschätzter Zeitaufwand*: 19,5 Std.) |
| <ul style="list-style-type: none"> ▫ Schleifen von Instrumenten ▫ Fallpräsentation-Kariesfall ▫ Risikoeinschätzung ▫ Mundhygiene und PAR-Indices ▫ Ultraschall ▫ PZR | 30 1 5 50 50 30 | ab Baustein 2.1 (geschätzter Zeitaufwand*: 90 Std.) |
| <ul style="list-style-type: none"> ▫ Fissurenversiegelung ▫ Anlegen von Kofferdam ▫ Füllungspolitur ▫ Situationsabformung ▫ Modellherstellung | 10 20 10 10 5 | ab Baustein 2.2 (geschätzter Zeitaufwand*: 22,5 Std.) |

2.

Die Erbringung der erforderlichen Anzahl der jeweiligen Maßnahmen ist von der Fortzubildenden sowie vom unterweisenden und aufsichtführenden Zahnarzt durch eigenhändig unterschriebene Erklärung zu bestätigen.

*Stundenangaben in Stunden zu 60 Minuten